

Inbrandsetzen fremder Warenlager – § 306 I Nr. 3 StGB

BGH, Beschl. v. 25.10.2022 – 4 StR 268/22 (NStZ 2023, 414)

Im Prüfungsaufbau:

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) **Tatobjekte: Ein fremdes Objekt der Nr. 1 bis 6** →

b) Tathandlungen

aa) Inbrandsetzen oder

bb) durch eine Brandlegung ganz

oder teilweise Zerstören

2. **Subjektiver Tatbestand** →

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Tätige Reue (§ 306e)

Sachverhalt:

A zündete eine Holzpalette an, die sich wie eine Vielzahl weiterer Holzpaletten sowie leerer Lager- und Materialboxen unter dem zehn Meter tiefen Vordach einer Lagerhalle eines Industriedienstes befand. Die Paletten befanden sich dabei unmittelbar an der Gebäudewand unter dem Vordach. Das Vordach bestand aus einer Holzkonstruktion, die von Holzbalken und -latten getragen wurde. Die Gebäudewand war mit Pressspanplatten verkleidet. Dies erkannte A vollumfänglich.

Tatsächlich entzündete der Brand sämtliche dort abgelegten Paletten und griff auf die Lagerhalle über. Durch das vollständige Niederbrennen der Halle, des dort gelagerten Materials und von Maschinen entstand ein Schaden von mindestens vier Millionen Euro.

Ausführungen des BGH:

- **Rn. 5 (Begriff Ware):** „(...) Waren sind **körperliche Gegenstände, die zum gewerblichen Umsatz**, regelmäßig zum Verkauf, **bestimmt sind** (...). Die Begriffsbestimmung der Waren als zum Umsatz bestimmte beweglichen Sachen entspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch, wie er auch in § 92 Abs. 2 BGB und § 241a Abs. 1 BGB seinen Niederschlag gefunden hat. (...) **Keine Waren** iSv § 306 Abs. 1 Nr. 3 StGB sind demnach **Gegenstände, die zum Eigenverbrauch** oder zur **Weiterverarbeitung vor Ort bestimmt** sind (...).“
- **Rn. 6 (zum vorliegenden Fall):** „(...) Aus den Urteilgründen ergibt sich auch in ihrer Gesamtheit nicht, dass das in der Halle gelagerte Material und die Maschinen selbst zum gewerblichen Umsatz bestimmt waren. Das versteht sich angesichts der knappen Information zur [Nutzung] der Halle („Industriedienste“) und zu den gelagerten Sachen („Material“) auch nicht von selbst, da der **Begriff ‚Material‘ gerade nicht zur Veräußerung vorgesehene Produkte**, sondern vielmehr Gegenstände nahelegt, die zum eigenen Verbrauch oder zur Weiterverarbeitung bestimmt und daher von der Vorschrift des § 306 Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht geschützt sind.“
- **Rn. 7 (Objektiver Tatbestand § 306 I Nr. 1 u. 2):** „(...) Denn bei der Lagerhalle handelte es sich ersichtlich um ein durch **Wände und Dach begrenztes**, mit dem **Erdboden verbundenes Bauwerk**, das den Eintritt von Menschen gestattet, und damit um ein **Gebäude iSv § 306 I Nr. 1 StGB** (...). Auch ist der objektive Tatbestand von § 306 I Nr. 2 StGB erfüllt, da die Lagerhalle mit Materialien und Maschinen eine Sachgesamtheit von **baulichen Anlagen und Inventar darstellte, die einem gewerblichen Betrieb dienen** (...).“
- **Rn. 8 (Subjektiver Tatbestand):** „(...) Ein **wesentlicher Anknüpfungspunkt** für die Frage, ob der Täter mit Brandstiftungsvorsatz gehandelt hat, ist der **Grad der Wahrscheinlichkeit, dass ein Tatobjekt in Brand gerät** (...).

Was bleibt?

- Der Rspr. des BGH liegt ein **weites Verständnis hinsichtlich des Begriffs des Warenlagers zugrunde** (str.). Danach ist mit dem „Warenlager“ der **Ort der Lagerung** gemeint, die zur Lagerung nicht ganz unerheblicher Warenmengen geeignet und bestimmt ist.

Unter einem „**Warenvorrat**“ ist eine **größere Menge von körperlichen Gegenständen** zu verstehen, die **nicht dem Eigenverbrauch**, sondern typischerweise dem gewerblichen Umsatz dienen (darin sieht der BGH ein deutliches Indiz für die Gemeingefährlichkeit der Tat).

→ In der Fallbearbeitung kommt es vor allem darauf an, ein gewisses Problembewusstsein zu zeigen (ausführlich Sinn, Jura 2001, 803 ff.).

- Eine **vollendete Brandstiftung gem. § 306 Abs. 1 StGB** in der Variante der Inbrandsetzung setzt in **subjektiver Hinsicht** voraus, dass der Täter **zumindest für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen hat (bedingter Vorsatz)**, dass durch seine Tathandlung das in Rede stehende vom Feuer ergriffen wird und selbständig weiterbrennt.

- **Wesentlicher Anknüpfungspunkt** ist dabei der **Grad der Wahrscheinlichkeit, dass ein Tatobjekt in Brand gerät**.

- Zudem muss sich der **Vorsatz auch auf den zum Eintritt des Erfolges führenden Geschehensverlauf** erstrecken, wobei eine Abweichung des tatsächlichen vom vorgestellten Kausalverlauf nach der Rspr. des BGH als unwesentlich anzusehen ist, wenn sie sich innerhalb der Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Vorhersehbaren hält und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigt.

→ Sollte sich der Vorsatz nicht erweisen lassen, bliebe nur eine **fahrlässige Brandstiftung iSd § 306d I Var. 1 StGB** iVm § 306 I StGB.

Vertiefungshinweise:

- BGHSt 63, 111 (mit Bspr. *Eisele*, JuS 2018, 724; *Bachmann*, NStZ 2018, 657); 63, 300 (mit Bspr. *Kudlich*, JA 2019, 306; *Bosch*, Jura, 2019, 681); OLG Braunschweig, BeckRS 2014, 1103 (Verneinung von Nr. 2 mangels Gemeingefährlichkeit).
- Übersicht zum Meinungsstand hinsichtlich der Auslegung der Tatobjekte des § 306 StGB, *Rengier*, Besonderer Teil II, 24. Aufl. 2023, § 40 Rn. 9 ff.; für eine restriktive Auslegung, *MüKoStGB/Radtke*, 4. Aufl. 2022, § 306 Rn. 17 ff. mwN.; *Schönke/Schröder/Heine/Bosch*, 30. Aufl. 2019, § 306 Rn. 3 mwN.
- Umfassend zur Tathandlung des Inbrandsetzens *SK/Wolters*, 10. Aufl. 2023, § 306 Rn. 11; *MüKoStGB/Radtke*, 4. Aufl. 2022, § 306 Rn. 51.
- Zur Problematik bei der Vollendung des Inbrandsetzens vgl. BGHSt 48, 14, 18ff.; BGH, NStZ 2014, 404; aA *Ingelfinger*, JR 1999, 212; *SK/Wolters*, 10. Aufl. 2023, § 306 Rn. 11.
- *Seitz/Nussbaum, Brandstiftungsdelikte, JuS 2019, 1060; Oglakcioglu*, Die imaginäre Übung: Brandstiftungsdelikte, JA 2017, 745; *Wrage*, Typische Probleme einer Brandstiftungsklausur, JuS 2003, 985; *Müller/Hönig*, Examensrelevante Probleme der Brandstiftungsdelikte, JA 2001, 517.
- *Geppert*, Die Brandstiftungsdelikte (§§ 306 bis 306f StGB) nach dem Sechsten Strafrechtsreformgesetz, JURA 1998, 597; *Knauth*, Neuralgische Punkte des neuen Brandstrafrechts, JURA 2005, 230.
- *Sternberg-Lieben/Sternberg-Lieben*, Vorsatz im Strafrecht, JuS 2012, 976.